

VERORDNUNG (EG) Nr. 1850/97 DER KOMMISSION

vom 25. September 1997

zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 749/97 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leberoder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets
Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen
werden können, sollen Nafcillin und Sarafloxacin in
Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufge-
nommen werden.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für
das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderli-
chenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzu-
passen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-
mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird
gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 110 vom 26. 4. 1997, S. 24.⁽³⁾ ABl. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. September 1997

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.6. Quinolone

| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
|--------------------------------------|------------------|------------|-----------|--|--|
| 1.2.6.4. Sarafloxacin | Sarafloxacin | Salmoniden | 30 µg/kg | Muskel und Haut in natürlichen Verhältnissen | Vorläufige MRL laufen am 1.7.1998 aus* |
| 1.2.9. Penicilline | | | | | |
| Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e) | Marker-Rückstand | Tierart | MRL | Zielgewebe | Sonstige Vorschriften |
| 1.2.9.2. Nafcillin | Nafcillin | Rinder | 300 µg/kg | Muskel, Fett, Leber, Niere | Nur zur intramammären Verwendung Vorläufige MRL laufen am 1.1.1999 aus* |
| | | | 30 µg/kg | Milch | |